

nichtamtliche Lesefassung

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf öffentliche Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) ¹Bei Schnee- und Eislage kann die Verpflichtung zur Straßenreinigung gemäß § 3 Abs. 1 auf öffentlichen Wegen mit unbedeutendem Verkehr vorübergehend durch allgemeine Sperrung des Weges auf Anordnung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld aufgehoben werden. ²In diesen Fällen sind am Anfang und Ende des Weges Schilder mit dem Hinweis auf die aufgehobene Straßenreinigungspflicht aufzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 2 (1) NStrG diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr geduldet wird. ²Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze, Radwege, die Parkplätze sowie die Parkspuren.
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten Teile der Straßen.
- (3) Gehwege sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen oder Straßenteile.
- (4) ¹Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist gegeben, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörenden Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. ²Einzelne unbebaute oder einzelne zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Grundstücke und eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (5) ¹Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet; soweit einem Grundstück eine Hausnummer zugeteilt ist, gilt es in jedem Fall als Grundstück im Sinne dieser Satzung. ²Zuwegungen, die mehreren Grundstücken dienen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gelten als Teil dieser Grundstücke.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) ¹Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. ²Im Einzelnen werden Art und Umfang der Straßenreinigung durch die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4

Durchführung der Straßenreinigung

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten und nach Ortslagen sowie nach Reinigungsklassen gegliederten Straßen.
- (2) ¹Die Reinigungspflicht der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Radwege, die Parkplätze und die Parkspuren, die Fußgängerüberwege, die nicht besonders gekennzeichneten Fahrbahnüberwege sowie die Bushaltestellen und die Reinigung der Gossen bis auf deren Freihaltung zum Abfluss des Schmelzwassers bei Tauwetter. ²Außerdem umfasst die Reinigungspflicht der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Gehwege gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4.
- (3) ¹Soweit die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der Grundstücke, die durch von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gereinigte Straßen erschlossen sind oder an sie angrenzen, als Benutzer der öffentlichen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen. ²Für die Benutzung erhebt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die in der Anlage gemäß § 4 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze werden den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigungsverpflichtungen wie folgt übertragen:

- a) die Reinigung der Gehwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind;
- b) soweit an Straßen mit unbedeutendem Verkehr ein Gehweg nicht vorhanden oder zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zugepflügt worden ist, das Freihalten von Schnee und bei Glätte das Bestreuen eines mindestens 1,50 m breiten Streifens neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn. Wird ein von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zugepflügter Gehweg von Schnee wieder freigemacht, so tritt die Reinigungsverpflichtung nach Buchstabe a) wieder ein.
- c) die Reinigung der Gossen zum Abfluss des Schmelzwassers bei Tauwetter.

Das gilt nicht für die im Straßenverzeichnis besonders aufgeführten Gehwege, deren Reinigung wegen ihrer Lage und Bedeutung als öffentliche Verbindungswege im öffentlichen Interesse liegt und daher von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durchgeführt wird.

- (2) Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Wasserlauf, einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) ¹Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung nach den Absätzen 1 und 2 Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. ²Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. ³Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Übertragung der Reinigungsverpflichtung nach Abs. 1 gilt außerdem nicht für die Schneeräumungs- und Streupflicht auf den Gehwegen der Adolph-Roemer-Straße in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zwischen den Einmündungen der Baderstraße und der Windmühlenstraße einerseits und den Einmündungen der Graupenstraße und der Erzstraße andererseits in der Zeit vom 15.11. bis 15.04. eines jeden Winterhalbjahres.

§ 6

Übernahme der Straßenreinigung durch einen anderen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist jederzeit widerruflich.

§ 7

Straßenverzeichnis und Reinigungsklassen

¹Über Veränderungen des Straßenverzeichnisses und der Reinigungsklassen gemäß § 4 Abs. 1 entscheidet der Rat. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab die öffentliche Straßenreinigung und die Reinigungspflicht der Verpflichteten beginnen bzw. enden. ³Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen etc. ausschließlich durch die Anlieger

- (1) ¹Für die in der Anlage gemäß § 4 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Gossen, der Radwege, der Parkplätze und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. ²Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die §§ 3, 5 (3) und 6 gelten entsprechend.

§ 9

Eigentum am Kehricht

¹Soweit die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in die Fahrzeuge oder Behälter in ihr Eigentum über. ²Im Kehricht aufgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Oberharz vom 06.12.1984 außer Kraft (§ 3 Abs. 2 ClausthNeubG).

Clausthal-Zellerfeld, den 14.12.2017

**Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld**

L.S.

**gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin**

Anlage

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Straßenverzeichnis

Ortslage Altenau (inkl. Torfhaus):

Reinigungsstufe I:

Am Försterkopf
Am Kunstberg
Am Markt
Am Mühlenberg
Am Schwarzenberg
An der Bornkappe
An der Schwefelquelle
An der Silberhütte
Auf dem Glockenberg
Auf der Rose (bis Nr. 15)
Bahnhofsbrink
Bergmannsstieg
Bergstraße
Breite Straße
Breslauer Straße
Bundesstraße 4 (Torfhaus)
Bürgermeister-Breyel-Weg
Glockenbergweg
Goetheweg (Torfhaus)
Grasstieg
Große Oker
Hüttenstraße
Karl-Reinecke-Weg
Kleine Oker
Marktstraße
Oberstraße
Rothenberger Straße
Schatzkammerstraße
Schlackenbrink
Schultal
Stettiner Straße

Gehwege gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz der Straßenreinigungssatzung:

Verbindungsweg Glockenbergweg - Oberstraße (Schomannsgasse)
Treppenweg Breite Straße - Oberstraße (an der Kirche)
Verbindungsweg Marktstraße - Bergstraße (an der Kirche)
Verbindungsweg Breslauer Straße - Oberstraße (Weg am Glockenturm)
Weg an der Oker vom Konzertgarten zur Rothenberger Straße

Ortslage Clausthal-Zellerfeld:

Reinigungsklasse I:

Adolf-Ey-Straße
Adolph-Roemer-Straße
Ahornweg
Albrecht-von-Groddeck-Straße
Altenauer Straße (bis Nr. 21)
Am Alten Bahnhof
Altenbraker Ring
Am Bach
Am Dammgraben
Am Dietrichsberg
Am Ehrenhain
Am Forstamt
Am Galgensberg
Am Klepperberg
Am Kunstgraben - einschl. Fußweg entlang der Grundstücke Nr. 1, 3, 5
Am Ludwiger Graben
Am Ostbahnhof
Am Pulverhaus
Am Rollberg
Am Rosenhof
Am Schlagbaum
Am Silbersegen
Am Sonnenhang
Am Turmhof
Am Waldseebad
Am Wasserturm
Ampferweg
An den Abtshöfen - einschl. Wohnwege zu den Grundstücken Nr. 22 bis 44 (nur gerade Hausnummern) und Fußweg bis zur Einmündung in den Pulverweg -
An den Eschenbacher Teichen
An der Marktkirche
An der Rösche
An der Tillyschanze
An der Treuerhalde
Andreasberger Straße
Arnikaweg
Aulastraße
Bäckerstraße
Baderstraße
Bartelsstraße
Bauhofstraße
Bergstraße
Berliner Straße
Bestelstraße
Birckenbachstraße
Birkenweg
Bohlweg
Bornhardtstraße
Brauhausberg
Bremerstieg
Breslauer Straße

Bruchbergweg
Buntenböcker Straße
Burgstätter Straße
Büttnerstraße
Daniel-Flach-Straße
Danziger Straße
Dorotheer Zechenhaus
Ebereschenweg (ohne Fußweg zu den Grundstücken Nr. 21 und 23)
Einersberger Blick
Erzstraße
Eschenbacher Straße
Fingerhutweg
Freiberger Straße
Gerhard-Rauschenbach-Straße
Glückauf-Weg
Goslarsche Straße
Graupenstraße
Großer Bruch
Hahnebalzer Weg
Hartlebenweg
Hasenbacher Straße
Haus-Herzberger Straße
Hirschler Weg
Hoher Weg
Hüttenweg
Im Wiesengrunde
Kleiner Bruch
Königsberger Straße
Kronenplatz
Kurze Straße
Kutschenweg
L' Aigler Platz
Ludwig-Jahn-Straße
Marie-Hedwig-Straße
Marienburger Weg
Marktstraße
Mäverstraße (Teilstück zwischen „Zipser Weg“ und „Sorge“)
Mönchstalweg
Mühlenstraße einschl. Wohnweg zu den Grundstücken Nr. 37 und 41
Nebenstraße des Mönchstalweges im Bereich des Ferienparks Oberer Hausherzberger Teich bis zum
Wendeplatz
Neue Straße
Osteröder Straße
Paul-Ernst-Straße
Pulverweg
Reichenberger Straße
Robert-Koch-Straße
Rollplatz
Rollstraße
Sachsenweg (unterer Straßenzug vom Wendehammer bis zur Einmündung in die Freiberger Straße)
Sagemüllerstraße
Schalker Weg
Schulenberger Straße
Schulstraße
Schützengasse

Schützenstraße einschl. Treppe im oberen Teil der Schützenstraße
Schwarzenbacher Straße
Seilerstraße
Siebensternweg
Silberstraße
Sonnenweg
Sorge
Spiegelthaler Straße
Stettiner Straße
Tannenhöhe
Teichdamm
Teichstraße
Telemannstraße
Thomas-Merten-Platz
Treuerstraße
Treuerzipfel
Verbindungsstraße Andreasberger Straße bis Am Schlagbaum
Verbindungsstraße Andreasberger Straße bis Buntenböcker Straße
Verbindungsstraße Burgstätter Straße bis Erzstraße (sog. Kath. Pfarrgasse)
Windmühlenstraße
Zehntnerstraße
Zellbach
Zellweg
Zipfel
Zipser Weg

Gehwege gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz der Straßenreinigungssatzung:

Fußweg Bremerhöhe (L' Aigler Platz bis Bahnhofstraße)
Mäverstraße (Teilstück zwischen „Adolph-Roemer-Straße“ und „Zipser Weg“)
Rad- und Fußweg zwischen der Straße „Am Ostbahnhof“ und dem „Kutschenweg“
Verbindungsweg von der Adolf-Ey-Straße bis zur Einmündung in den Kutschenweg (ehemalige Bahntrasse)
Verbindungsweg von der Sorge (Haus Nr. 42) zur Bremerhöhe-Süd

Reinigungs-klasse II:

Gehwege gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Ortslage Buntenbock:

Reinigungs-klasse I:

Alte Fuhrherrenstraße
Am Brink
An der Trift
Hasenbacher Weg
Im Oberfeld
Junkernfelder Weg
Mittelweg (ohne Zuwegung zu den Grundstücken 18, 20, 20 A und 22)

Moosholzweg
Oberer Weg
Pixhaier Weg
Ringstraße
Unterer Weg

Ortslage Wildemann:

Reinigungsklasse I:

Am Badstubenberg (Zuwegung zum Halben Höhenweg)
Am Gallenberg
Am Hüttenberg
Am Sanickel
An der Alten Mühle
Bahnhofstraße
Bohlweg
Clausthaler Straße
Halde-Ernst-August
Heinrich-Schwier-Straße
Hindenburgstraße
Im Sonnenglanz
Im Spiegeltal
Kirchweg
Rasenweg
Schützenstraße
Seesener Straße
Seesener Weg

Gehwege gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz der Straßenreinigungssatzung:

Verbindungsweg Schützenstraße 8 - Im Spiegeltal 10
Zuweg zur Schule von der Spiegeltaler Straße zur Schützenstraße
Zuwegung zur Straße „Am Badstubenberg“ von der „Innerstestraße“, Haus Nr. 7 bis 8
Verbindungsweg „Innerstestraße“ - Straße „Am Badstubenberg“ (Einmündung bei Haus Nr. 6)
Treppe Sonnenglanz
Verbindungsweg Clausthaler Straße - Harzer Gleitlager
Verbindungsweg vom Kirchweg zum Gallenberg (Haus Nr. 16)

Ortslage Schulenberg im Oberharz (inkl. Ober- und Mittelschulenberg sowie Festenburg):

Reinigungsklasse I:

Auf der Höhe
Im Stillen Winkel
Lärchenweg
Lindenweg
Oberschulenberg
Ortsstraße Festenburg
Ostlandplatz

Richard-Böhm-Straße
Rudolf-Keune-Straße
Seeblick
Tannenhöhe
Unter den Birken
Wiesenbergstraße

Gehwege gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz der Straßenreinigungssatzung:

Verbindungsweg zwischen Wiesenbergstraße und Seeblick
Verbindungsweg zwischen Richard-Böhm-Straße und Wiesenbergstraße